



Anforderungen aus dem Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt an die Frauenberatungsstelle Beckum in Bezug auf die Sicherstellung eines wirksamen Schutzes für gewaltbetroffene Frauen

Federführung: Gleichstellungsstelle

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Björklund | 02521 29-1600 | bjoerklund@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
20.01.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Frau van Stephaudt von der Frauenberatungsstelle wird über die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an ihre Arbeit vor dem Hintergrund des geplanten beziehungsweise in Umsetzung befindlichen Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) berichten.

Ziel des Gesetzes ist es, einen verbindlichen, flächendeckenden und bedarfsgerechten Schutz sowie Beratung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sicherzustellen und bestehende Schutzlücken zu schließen.

Mit dem Gewalthilfegesetz werden die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konkretisiert und bundesrechtlich abgesichert. Zentrale Zielsetzungen sind:

- der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen,
- der Ausbau und die Qualitätssicherung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
- die verbindliche Beteiligung an der Finanzierung,
- die Sicherstellung von Zugänglichkeit, Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit.

Was das Gesetz tatsächlich für Frauenberatungsstellen bedeutet, wo sie Probleme sehen und sogar mögliche Einschränkungen, dazu wird Frau van Stephaudt sich positionieren.

Das Gewalthilfegesetz bietet die Chance, den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen nachhaltig zu verbessern. Es gilt aber, weiter an den Inhalten zu arbeiten, damit alle Frauen und Mädchen einen gleichwertigen Schutz erwarten können.

Anlage(n):

ohne